

BESTÄTIGUNG

Rücknahmestelle nach §17a ElektroG



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH bestätigt hiermit, dass das Unternehmen



W. Braun GmbH & Co. KG

Standort: W. Braun GmbH & Co. KG
Schönbachstraße 188
86154 Augsburg

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach §17a ElektroG als

Rücknahmestelle nach ElektroG

erfüllt.

Der von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm, hat im Rahmen einer Begutachtung am 07.11.2022 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. K11519). Die nächste Überprüfung ist bis 11/2023 durchzuführen.

Die Bestätigung besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil der Bestätigung.

Diese Bestätigung ist gültig vom: **07.11.2022**
bis: **06.05.2024**

Registrier-Nr.: **K11519**

Gäufelden, 07.11.2022


Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm



Registrier-Nr.: K11519



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16
71126 Gäufelden

Die Bestätigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Grundlage für die Einstufung ist der Prüfbericht Nr. K11519 vom 14.09.2022

Standort:

W. Braun GmbH & Co. KG

Schönbachstraße 188

86154 Augsburg

Ansprechpartner im Unternehmen: Matthias Baumgartner

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Rücknahmestelle nach §17a ElektroG**
Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG

Die Rücknahmestelle nach §17a ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Gruppen und Kategorien zur Weitergabe an eine Erstbehandlungsanlage die selektiv behandelt:

§14 Absatz 1 ElektroG

| | |
|----------|--|
| Gruppe 2 | Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten |
| Gruppe 4 | Großgeräte |
| Gruppe 5 | Kleingeräte und kleine Geräte, der Informations- und Telekommunikationstechnik |

§2 Absatz 1 ElektroG

| | |
|-------------|---|
| Kategorie 2 | Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten, |
| Kategorie 4 | Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte) |
| Kategorie 5 | Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte) |
| Kategorie 6 | Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt |

Gäufelden, 07.11.2022

Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm

